



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28884, 18/29470

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Verkehr“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Aufgabe nach Abs. 1 Satz 1 umfasst die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr. ²Die Aufgabenträger gewährleisten, dass Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gegenüber Zeitfahrausweisen des regulären Tarifangebots mit räumlich, sachlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. ³Satz 2 gilt auch in Bezug auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, bei denen Wohn- und Ausbildungsort in Gebieten verschiedener Aufgabenträger oder Verkehrsverbünde liegen. ⁴Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr erhalten

 1. Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Antrag zur Förderung von Investitionen (Investitionshilfen),

2. Aufgabenträger als Zuweisungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Hilfen für den Ausbildungsverkehr),
3. Aufgabenträger als Zuweisungen für Zwecke des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Zuweisungen).“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zuständig für die Festsetzung und Bewilligung der Investitionshilfen und der ÖPNV-Zuweisungen sowie für die Bewilligung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr sind die Regierungen. ²Zuständig für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfen gemäß Abs. 1 sind die Regierungen.“

4. Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Hilfen für den Ausbildungsverkehr – abweichend von § 45a PBefG

(1) Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern zur Finanzierung der Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 jährlich Hilfen für den Ausbildungsverkehr.

(2) ¹Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse, die gemäß Art. 9 einzelne Aufgaben des allgemeinen Personennahverkehrs erbringen, erhalten hierfür eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger. ²Satz 1 gilt entsprechend für überörtliche Zusammenschlüsse im Sinn von Art. 10. ³Wird die Aufgabenträgerschaft auf einen überörtlichen Zusammenschluss übertragen, sind auch die den Aufgabenträgern nach Abs. 1 zugewiesenen Mittel zu übertragen. ⁴Ist ein Aufgabenträger nur anteilig an einem überörtlichen Zusammenschluss beteiligt, werden die ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Mittel nur anteilig berücksichtigt.

(3) ¹Die nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel sind von den Aufgabenträgern zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. ²Dies erfolgt in Form von Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in dem Gebiet des Aufgabenträgers öffentliche Nahverkehrsleistungen anbieten oder erbringen. ³Die Ausgleichsleistungen werden erbracht für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zurückzuführen sind. ⁴Soweit die Mittel nicht für den Ausgleich von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr benötigt werden, sind diese Mittel vom jeweiligen Aufgabenträger für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß Art. 27 zu verwenden. ⁵Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Abs. 2 für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.

(4) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025

1. den Aufgabenträgern im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung Hilfen für den Ausbildungsverkehr zuzuweisen,
2. die angemessene und bedarfsgerechte Verteilung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr auf die Aufgabenträger, eine angemessene Mittelausstattung in den Fällen der Art. 9 und 10 und die Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu regeln sowie eine Regelung zur Absicherung von Verkehrsunternehmen für bestehende, genehmigte Verkehre vorzusehen,
3. die Zuständigkeit für Hilfen für den Ausbildungsverkehr abweichend von Art. 20 Abs. 3 auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen,
4. Einzelheiten zum Verfahren, zur zweckentsprechenden Verwendung, zu Zeitpunkt und Ausgestaltung der Auszahlung, zum Nachweis der Verwendung und zur Rückforderung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht nachgewiesener Verwendung zu regeln.

(5) ¹Die Höhe der Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2024 ergibt sich aus der Anlage und steht unter Vorbehalt der Haushaltsaufstellung. ²Zur Abgeltung übergangsbedingter Verwaltungsaufwendungen erhält jeder Aufgabenträger für das Jahr 2024 zusätzlich einen Betrag von 10 Cent pro Einwohner, höchstens jedoch 50 000 €. ³Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 30. September des Vorjahres.

(6) 50 % der Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Abs. 1 werden zum 1. April, die weiteren 50 % werden zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres an die Aufgabenträger ausgezahlt.

(7) ¹Die Aufgabenträger haben gegenüber der zuständigen Regierung jährlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die Verwendung der Finanzhilfe gemäß Abs. 1 nachzuweisen. ²In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Abs. 2 für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.“

5. In Art. 27 Satz 2 werden die Nrn. 1 bis 3 durch die folgenden Nrn. 1 bis 5 ersetzt:
- „1. zur Finanzierung von Ausgleichsleistungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die sich auf das Angebot, Tarife, einschließlich Gemeinschaftstarifen, den Vertrieb oder die Qualität des ÖPNV beziehen,
 2. zur Einrichtung und Verdichtung von Taktverkehren,
 3. zur Ausweitung von Bedienzeiträumen,
 4. zur Einführung oder Erweiterung von ergänzenden Bedienformen oder
 5. für die Vorhaltung, Erneuerung, Erweiterung oder Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte und die dafür erforderlichen Anlagen.“
6. Dem Art. 28 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. von Abs. 2 abweichende Regelungen zur Verteilung der Zuweisungen zu treffen,
 2. die Zuständigkeit für ÖPNV-Zuweisungen abweichend von Art. 20 Abs. 3 auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs zu übertragen,
 3. Einzelheiten zum Verfahren, zu Zeitpunkt und Ausgestaltung der Auszahlung, zum Nachweis der Verwendung und zur Rückforderung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht nachgewiesener Verwendung zu regeln.
- (4) ¹Die Aufgabenträger haben gegenüber der zuständigen Regierung jährlich innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen. ²In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten in den in Art. 24 Abs. 2 genannten Fällen für die Gemeinden, deren Zusammenschlüsse oder für die überörtlichen Zusammenschlüsse entsprechend.“
7. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1)

Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 erhalten die Aufgabenträger, unter Vorbehalt der Haushaltsaufstellung, die folgenden Hilfen für den Ausbildungsverkehr:

1.	Landkreis Aichach-Friedberg	798 301 €,
2.	Landkreis Altötting	1 689 261 €,
3.	Landkreis Amberg-Sulzbach	1 197 042 €,
4.	Landkreis Ansbach	1 792 104 €,

5.	Landkreis Aschaffenburg	1 220 313 €,
6.	Landkreis Augsburg	1 383 708 €,
7.	Landkreis Bad Kissingen	935 859 €,
8.	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	508 463 €,
9.	Landkreis Bamberg	559 944 €,
10.	Landkreis Bayreuth	552 681 €,
11.	Landkreis Berchtesgadener Land	384 644 €,
12.	Landkreis Cham	756 257 €,
13.	Landkreis Coburg	399 430 €,
14.	Landkreis Dachau	587 444 €,
15.	Landkreis Deggendorf	938 517 €,
16.	Landkreis Dillingen a.d.Donau	73 488 €,
17.	Landkreis Dingolfing-Landau	565 681 €,
18.	Landkreis Donau-Ries	1 344 316 €,
19.	Landkreis Ebersberg	388 292 €,
20.	Landkreis Eichstätt	1 069 639 €,
21.	Landkreis Erding	855 362 €,
22.	Landkreis Erlangen-Höchstadt	1 146 093 €,
23.	Landkreis Forchheim	870 445 €,
24.	Landkreis Freising	1 080 914 €,
25.	Landkreis Freyung-Grafenau	1 571 728 €,
26.	Landkreis Fürstenfeldbruck	430 000 €,
27.	Landkreis Fürth	519 448 €,
28.	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	197 750 €,
29.	Landkreis Günzburg	585 427 €,
30.	Landkreis Haßberge	558 293 €,
31.	Landkreis Hof	303 724 €,
32.	Landkreis Kelheim	1 166 751 €,
33.	Landkreis Kitzingen	599 892 €,
34.	Landkreis Kronach	301 025 €,
35.	Landkreis Kulmbach	304 144 €,
36.	Landkreis Landsberg am Lech	902 111 €,
37.	Landkreis Landshut	900 122 €,
38.	Landkreis Lichtenfels	297 266 €,
39.	Landkreis Lindau (Bodensee)	489 797 €,
40.	Landkreis Main-Spessart	1 158 946 €,
41.	Landkreis Miesbach	319 346 €,
42.	Landkreis Miltenberg	902 576 €,
43.	Landkreis Mühldorf am Inn	1 440 526 €,

44.	Landkreis München	890 196 €,
45.	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	604 748 €,
46.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	397 008 €,
47.	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	776 664 €,
48.	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	583 695 €,
49.	Landkreis Neu-Ulm	947 674 €,
50.	Landkreis Nürnberger Land	765 426 €,
51.	Landkreis Oberallgäu	875 643 €,
52.	Landkreis Ostallgäu	997 139 €,
53.	Landkreis Passau	3 479 261 €,
54.	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	435 590 €,
55.	Landkreis Regen	482 505 €,
56.	Landkreis Regensburg	6 470 812 €,
57.	Landkreis Rhön-Grabfeld	672 397 €,
58.	Landkreis Rosenheim	1 013 427 €,
59.	Landkreis Roth	1 225 764 €,
60.	Landkreis Rottal-Inn	775 650 €,
61.	Landkreis Schwandorf	705 708 €,
62.	Landkreis Schweinfurt	685 501 €,
63.	Landkreis Starnberg	340 908 €,
64.	Landkreis Straubing-Bogen	578 306 €,
65.	Landkreis Tirschenreuth	430 482 €,
66.	Landkreis Traunstein	1 285 762 €,
67.	Landkreis Unterallgäu	778 183 €,
68.	Landkreis Weilheim-Schongau	455 151 €,
69.	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	718 776 €,
70.	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	372 047 €,
71.	Landkreis Würzburg	3 901 836 €,
72.	Stadt Amberg	108 295 €,
73.	Stadt Ansbach	122 933 €,
74.	Stadt Aschaffenburg	260 515 €,
75.	Stadt Augsburg	4 865 770 €,
76.	Stadt Bamberg	524 867 €,
77.	Stadt Bayreuth	1 039 433 €,
78.	Stadt Coburg	452 051 €,
79.	Stadt Erlangen	432 978 €,
80.	Stadt Fürth	725 922 €,
81.	Stadt Hof	366 721 €,
82.	Stadt Ingolstadt	1 865 332 €,

83.	Stadt Kaufbeuren	63 851 €,
84.	Stadt Kempten (Allgäu)	275 908 €,
85.	Stadt Landshut	527 711 €,
86.	Stadt Memmingen	90 695 €,
87.	Stadt München	11 011 520 €,
88.	Stadt Nürnberg	5 088 328 €,
89.	Stadt Passau	814 224 €,
90.	Stadt Regensburg	2 447 533 €,
91.	Stadt Rosenheim	318 000 €,
92.	Stadt Schwabach	150 494 €,
93.	Stadt Schweinfurt	257 955 €,
94.	Stadt Straubing	652 246 €,
95.	Stadt Weiden i.d.OPf.	791 139 €,
96.	Stadt Würzburg	2 292 179 €."

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Satz 5 wird Satz 4.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Dr. Wolfgang Heubisch

VI. Vizepräsident